



Büro Kreistag / Wahlen

13.12.2016

Verwaltungsgebührensatzung

Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Börde, in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Präambel:

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 sowie dem Material der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) Nr. 16 / 2015 – Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2015 / 2016) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 23.11.2016 folgende „Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) beschlossen:

Historie:

Titel	Kreistag	Beschluss-Nr.	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren	17.09.2014	2014/20/0049	24.09.2014 Nr. 62 / 8. Jahrgang	25.09.2014
Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren	23.11.2016	2016/20/0343	30.11.2016 Nr. 71 / 10. Jahrgang	01.01.2017

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlichte Kreisrecht.

Kontakt:

Janina Kluge
Leiterin Büro Kreistag/Wahlen
Gerikestraße 104
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-1304
Telefax: +49 3904 7240-51304
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 01.01.2017

- Lesefassung -

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebühren
- § 3 Rechtsbehelfsgebühren
- § 4 Gebührenbefreiung
- § 5 Auslagen
- § 6 Gebührenpflichtiger
- § 7 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 8 Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 9 Anwendung der Verwaltungsgebührensatzung
- § 10 Sprachliche Gleichstellung
- § 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Für nachfolgende Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, werden auch Gebühren erhoben.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich unbeschadet des § 5 nach dem Gebührentarif (Anlage) der Bestandteile der Satzung ist.
- (2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so sind das Maß des Verwaltungsaufwandes und der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zugrunde zu legen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Die Gebühr für die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden und darf 75 v.H. der vollen Gebühr nicht überschreiten, wenn die Verwaltungstätigkeit

1. vor ihrer Beendigung zurückgenommen
 2. ganz oder teilweise abgelehnt wird.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder er beruht auf unverschuldeter Unkenntnis, so wird keine Gebühr erhoben.
- (6) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (7) Kosten die dadurch entstanden sind, dass der Landkreis die Sache unrichtig behandelt, sind zu erlassen.
- (8) Der Landkreis kann die von ihm festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Er kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 3

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Bleibt ein Rechtsbehelf erfolglos, betragen die Gebühren über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzurechnen war, mindestens jedoch 10,00 €. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10,00 – 1.000,00 €.
- (2) Wird einem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so wird keine Gebühr für die Zurückweisung des Widerspruchs erhoben, wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 abzuleitende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme auf höchstens 25 v.H..
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten teilweise oder ganz zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten
 - a) Besuch von Schulen
 - b) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - c) Zahlung von Krankengeldern, Unterstützungen und dgl. aus öffentlichen und privaten Kassen, Ruhegehältern sowie Witwen- und Waisengeldern
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit
 - e) Jugendhilfe- u. Sozialhilfesachen
 - f) Sozialversicherungssachen
 - g) Lohnbescheinigungen zur Vorlage bei den Rentenversicherungen

- h) Belehrungen und Bescheinigungen nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz für ein Schülerpraktikum, auch gültig für Schüler des Gymnasiums. Diese Bescheinigung ist für den Praktikumszeitraum begrenzt.
- 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.
- 4. Verwaltungstätigkeiten für die
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine Behörde im Lande, des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über den im Absatz 1 hinaus genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 5 Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Gebührenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs sind besondere Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
 - 2. Gebühren für Ferngespräche und Telefaxgebühren
 - 3. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
 - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
 - 5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind, z.B. Laborleistungen
 - 6. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen
 - 7. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien oder Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen
 - 9. Beträge gemäß dem Überprüfungsverfahren nach Heilpraktikerrecht

§ 6 Gebührenpflichtiger

- (1) Wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat, ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.

- (2) Gebührenpflichtig nach § 3 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Mit der Anforderung wird die Gebührenschild fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührenvorschlusses abhängig gemacht werden. Übersteigt der Vorschuss die endgültige Gebührenschild, ist er zu erstatten.

§ 9 Anwendung der Verwaltungsgebührensatzung

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden die Vorschriften nach den §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) sinngemäß Anwendung.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese erste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

**Anhang zum § 2 der Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Börde
Gebührentarif**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag Euro (€)
1.	Abschriften, Durchschriften u. andere Vervielfältigungen	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1.	in Format DIN A 5	3,00
1.1.2.	in Format DIN A 4	5,00
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nahe dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	30,00
1.2.	Andere Vervielfältigungen	
1.2.1.	mit Fotokopierern je Seite	
1.2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 einseitig	0,30
1.2.1.2.	im Format DIN A 4 doppelseitig	0,40
1.2.1.3.	ab 10 Seiten DIN A 4 einseitig	0,25
1.2.1.4.	ab 10 Seiten DIN A 4 doppelseitig	0,30
1.2.1.5.	ab 100 Seiten DIN A 4 einseitig	0,10
1.2.1.6.	ab 100 Seiten DIN A 4 doppelseitig	0,15
1.2.1.7.	bis zum Format DIN A 3	0,50
1.2.1.8.	ab 10 Seiten DIN A 3	0,40
1.2.1.9.	bei größeren Formaten bis zu	12,50
1.2.2.	mit Büro-Druckgeräten (Computer) bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.2.2.1.	bis zu 10 Stück je Seite	0,25
1.2.2.2.	bis zu 50 Stück je Seite	0,20
1.2.2.3.	bis zu 100 Stück je Seite	0,10
1.2.2.4.	bei Auflagen über 100 Stück je Seite	0,15
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschalbetrag entsprechend der Größe	
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1.	Beglaubigung von Unterschriften	3,50

2.2.	Beglaubigung von Abschriften je Seite	
2.2.1.	der Erstaufbereitung	3,50
2.2.2.	der Mehraufbereitung	1,50
2.3.	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland (von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Urkunden des Fachdienst Jugend)	5,00 - 15,00
2.4.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifzahlen zu erheben sind) Die Gebühr wird im angemessenen Verhältnis zum Aufwand erhoben.	3,00 - 65,00
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1.	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind, und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall der Einsichtnahme	3,00
3.2.	Schriftliche Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien udgl. wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	
3.2.1.	Grundgebühr	5,00
3.2.2.	zuzüglich je angefangene Seite	2,50
3.3.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,00
4.	Abgabe von Druckstücken (Abgaben- und Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.) für jede angefangene Seite	0,30
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	7,50 - 15,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und sonstige auf Antrag oder von Amts wegen vorzunehmende Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist Die Gebühr wird im angemessenen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand erhoben	15,00 - 500,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	14,00
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	25,00
9.	Vermögensverwaltung	
9.1.	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1.	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2.	für jede weitere angefangene 5.000 €	5,00
9.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1.	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
9.2.2.	für jede weitere angefangene 5.000 €	5,00
9.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Punkt 9.1. u. 9.2. fallen	
9.3.1.	bis zu einem Wert von 5.000 €	10,00
9.3.2.	für jede weitere angefangene 5.000 €	5,00
9.3.3.	höchstens jedoch	50,00
10.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	
10.1.	einfache Arbeiten	10,00
10.2.	Tätigkeiten, die spezielle Kenntnisse voraussetzen	20,00
11.	Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten	
11.1.	einfache Arbeiten	10,00
11.2.	Tätigkeiten, die spezielle Kenntnisse voraussetzen	20,00

12.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 3 der Verwaltungsgebührensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungsgebühren in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.(siehe anliegende Gebührentabelle)	10,00 - 1.000,00
13.	Gebühren für Vollstreckungsverfahren in Gemeinden und Verbandsgemeinden, in denen keine Vollstreckungsstelle besteht je Vollstreckungsersuchen	74,00
14.	Gebühren für Rechnungsprüfungen in Gemeinden und Verbandsgemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht je Prüfer und angefangene Stunde	52,00
	höchstens je Prüfer je Tag	416,00

Gebührentabelle gem. Nr. 12 des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung

Wert	Gebühr (unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes)
bis 100,00 €	10,00 €
bis 200,00 €	20,00 €
bis 300,00 €	30,00 €
bis 400,00 €	40,00 €
bis 600,00 €	50,00 €
bis 800,00 €	60,00 €
bis 1.000,00 €	70,00 €
bis 1.500,00 €	80,00 €
bis 2.000,00 €	90,00 €
bis 2.500,00 €	100,00 €
bis 3.000,00 €	110,00 €
bis 4.000,00 €	120,00 €
bis 5.000,00 €	130,00 €
bis 6.000,00 €	140,00 €
bis 7.000,00 €	150,00 €
bis 8.000,00 €	160,00 €
bis 9.000,00 €	180,00 €
bis 10.000,00 €	200,00 €
bis 11.000,00 €	220,00 €
bis 12.000,00 €	240,00 €
bis 13.000,00 €	260,00 €
bis 14.000,00 €	280,00 €
bis 15.000,00 €	300,00 €
bis 20.000,00 €	360,00 €
bis 25.000,00 €	440,00 €
bis 30.000,00 €	540,00 €
bis 35.000,00 €	600,00 €
bis 40.000,00 €	640,00 €
bis 50.000,00 €	740,00 €
bis 60.000,00 €	840,00 €
bis 70.000,00 €	920,00 €
bis 80.000,00 €	960,00 €
bis 90.000,00 €	980,00 €
über 90.000,00 €	1.000,00 €

Bei Entscheidungen, denen ein besonders aufwendiges Ermittlungsverfahren vorausgegangen ist, ist die Gebühr angemessen – aber nicht über 1.000,00 € hinaus - zu erhöhen.

Bei schematischen Entscheidungen in parallel laufenden Verfahren ist die Gebühr angemessen – aber nicht unter 10,00 € im Einzelfall – herabzusetzen.